

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Ercheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stillelegexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Kolonnezeit oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeit 50 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 70 Pfg. einl.
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

M 13

Samstag, den 1. Februar 1919

Postfach 100
Frankfurt (Main) Nr. 111

13 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 97.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 14. November 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsgesetzes vom 13. 6. 1873 in den Monaten Juli bis November 1917, Januar 1918, März bis Mai 1918, Juli 1918 und Oktober 1918 gewährte Kriegsgeldleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Regierungshauptkasse bzw. den zuständigen Kreisämtern gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Ausgaben betragen.

Zur den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten. Der Zinsfuß beträgt hier mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung erfolgt gemäß an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Für eine Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. Januar 1919.
Der Regierungs-Präsident.
A. H. v. Hundelshausen.

Nr. 98.

Polizeiverordnung.

betreffend Ausdehnung der Trichinenschau auf Hauschlachtungen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9. 1867 (R.-G.-S. 1529), in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. 7. 1883 (R.-G.-S. 155), § 24 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und § 1 und 13 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 25. 6. 1902 (R.-G.-S. 229) wird hiermit, unter Zustimmung des Regierungsausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Soweit nach den gesetzlich geltenden, von zuständigen Stellen erlassenen Bestimmungen Fleischstücke bei gewerblichen Schlachtungen einer Untersuchung auf Trichinen unterworfen sind, ist diese Untersuchung auch bei Hauschlachtungen vorzunehmen.

§ 2. Auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung finden die Grundzüge des Fleischgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und der dazu von den zuständigen Stellen erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Verantwortlich dafür, daß diese Untersuchung vorgenommen wird, ist der, welcher den Auftrag zur Schlachtung erteilt, sowie der, welcher die Schlachtung vornimmt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine anderweitige Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Die Herren Bürgermeister werden um Durchführung der Polizeiverordnung und Befolgung der auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bezüglichen Bestimmungen ersucht.

Ferner sind letztere nochmals auf die genaue Beachtung der unterm 29. 12. 1914 I. 2429 dorthin überlieferten Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finken, hinzuweisen. Wenn die Trichinenschau nicht mehr im Besitze der Anweisung ist, hat die Rückstellung zu erfolgen.

Wiesbaden, den 25. Januar 1919.

Der Landrat.

A. H. v. Hundelshausen.

Nr. 99.

Gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohlen, Holz und Briketts monatlich, müssen in Bekanntmachung des Reichsausschusses für die Kohlenverteilung vom 4. Januar 1919 (Reichsanzeiger Nr. 5) die üblichen Weisungen in der Zeit vom 1. bis 3. Februar 1919 erneut erhalten. Die Weisungen werden darauf ausser Acht gemacht, daß die Preise für die Kohlenarten erhöht worden sind. Die Kohlenarten sind nunmehr bei den bekannten Stellen (Kreis- oder Bezirksämtern, Kreisverwaltungen, Kreisamtsstellen bzw. bei an ihre Stelle getretene Kreisverwaltungsstellen) zum Preise von 35 Pfennig für ein Weisungsheft mit 4 Karten (40 Pfennig mit 5 Karten) nebst Vorblatt der Bekanntmachung, jeweils von 10 Pfennig für eine Einzelsache erhältlich.

Sämtliche gewerbliche Verbraucher von monatlich mindestens 10 Tonnen im Landkreis Wiesbaden, erhalten in Zukunft von der Reichshauptkasse neben dem Weisungsheft zu 5 Karten noch eine 6. Karte. Letztere ist gleichfalls mit den 5 übrigen auszufüllen und an die Reichshauptkasse des Landkreises Wiesbaden einzufügen. Die Angaben der 6. Karte dienen als Unterlage für die an die Reichshauptkasse zur Erhaltung der Statistik; auch kann nur dann auf eine bessere Verteilung der Kohlen hingewirkt werden, wenn diese Angaben hier vorliegen.

Wiesbaden, den 27. Januar 1919.

Der Vorsitzende des Reichsausschusses.

A. Nr. 11. 715.1.

A. H. v. Hundelshausen.

Nr. 100.

Die Herren Bürgermeister setzen sich davon in Kenntnis, daß von der im § 25 I der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung der Weisungshefte zur Kohlenverteilungsmessung und den sonstigen Berichtigungen zum Kriegsgeld (§ 46 a. a. O.) bis auf weiteres abgesehen ist.

Wiesbaden, den 27. Januar 1919.

Der Kreisverwaltungs-Präsident.

Der Kreisverwaltungs-Präsident des Landkreises Wiesbaden.

A. Nr. 10. 43.

A. H. v. Hundelshausen.

Nr. 101.

Unter dem Rindviehbestand des Landwirts Christian Flach in Bad-Wiesbach Nr. 1 ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtserkundlich festgestellt worden. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Wiesbaden, den 25. Januar 1919.

Der Landrat.

A. H. v. Hundelshausen.

Nr. 102.

In die Herren Bürgermeister im Kreise.

Betrifft: Ausfertigung der Fahrausweise.
Da den hier vorgelegten Fahrausweisen ist eine Reihe von Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten bemerkt worden, die eine Verweigerung der gefälligen Entgegennahme zur Folge hatten. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß die rechte und die linke Seite, besonders hinsichtlich des Kessels, genau ausgefüllt sein müssen. Ferner ist die Dauer der Reise, auf der rechten Seite und das Datum der Ausstellung im H. D. in allen den Fällen auszufüllen, wo die Genehmigung des Falles in Wiesbaden erfolgt. (Siehe unter 1 und 2).

1. Nach den 3. 3. geltenden Bestimmungen erfolgt die Entsendung über die Anträge in Wiesbaden meist innerhalb 2-3 Tagen, für Reisen im rechtsrheinischen Preussensystem Mainz und in die Stadt Mainz (ohne Landreis) also Landreis Wiesbaden, Untermain, Obermain, Rheingau und Höchst (soweit bezeugt).

2. Außerdem für Arbeiterzüge nach Frankfurt und Darmstadt, jedoch nur für Arbeiter und Angestellte, die von ihrem Wohnort im besetzten Gebiet nach ihrer Arbeitsstätte Frankfurt oder Darmstadt fahren. Dem Fahrausweis ist ein Arbeitsnachweis seitens der Firma in Frankfurt oder Darmstadt anzuhängen, welcher von der Polizei des Arbeitsortes beglaubigt ist. Befunde für Fahrten nach diesen Orten ohne Arbeitsnachweis, besonders mit Angabe allgemeiner Gründe, wie: Arbeitsaufnahme, Einkäufen usw., können in Wiesbaden nicht erledigt werden.

3. Alle anderen Anträge werden zur Entscheidung meist in 8-10 Tagen an eine höhere Dienststelle weitergegeben. Bei Anträgen auf Reisen von Personen, die ihren Wohnort außerhalb des besetzten Gebietes haben und sich nur vorübergehend im besetzten Gebiet aufhalten, ist genau anzugeben, wann und aus welchem Grunde die betreffenden hierher gekommen sind und wo sie ihren letzten Wohnort hatten.

Für das übrige besetzte Gebiet empfiehlt es sich, zur Vereinfachung in dringenden Fällen ein entsprechendes gedrucktes Gesuch, möglichst in französischer Sprache, beizufügen.

Anträge nach dem neutralen und unbesetzten Gebiet haben so gut wie keine Aussicht auf Erfolg.

Gültigkeit, Ablauf und Erneuerung der Ausweise.

Ausweise für den Landkreis Wiesbaden können für längstens 14 Tage, für den übrigen Teil des Preussensystems, für Arbeiterzüge und weitere Erleichterung für längstens 4 Wochen ausgestellt werden. Ausweise für längere Zeit oder Dauerausweise werden nicht genehmigt.

Abgelaufene Pässe sind auf dem Rathaus der betreffenden Gemeinde abzugeben.

Falls Erneuerung verlangt wird, kann sie auf der Rückseite des Ausweiseformulars wie folgt beantragt werden:

Erneuerung...

Die neuen Formulare (Reise-Pass) enthalten bereits einen druckfertigen Vordruck. Für die Behandlung der Anträge auf Erneuerung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Neuausstellung.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Pässe nur durch besonders Beauftragte (mit Fahrausweis vom Heimort nach Wiesbaden und zurück) verleihe Personen regelmäßig abzugeben zu lassen und die neuen Pässe auf die gleiche Weise hierher zu senden.

Anfragen bei den Herren Kommanden in Post-Angelegenheiten sind im allgemeinen zwecklos. Nur in ganz dringenden Fällen ist der Herr Kommandant vormittags von 10-11 Uhr zu sprechen, soweit die Auskunftstelle im Zimmer 4 des Rathauses, Rathausstrasse 64, eine Einlasskarte ausstellt.

Se. Commandant d'Armedissement d'Elapies de Wiesbaden Campagne.

Nr. 103.

Bekanntmachung.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, mir spätestens bis zum 15. Februar d. Js. nach untenstehendem Muster ein Verzeichnis aller bestehend vorhandenen gewerblichen betriebssteuerpflichtigen Gewerbebetriebe wie Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Weinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus, einzurichten. Welche Betriebe unter den Begriff der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, des Weinhandels mit Branntwein oder Spiritus fallen, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften und Grundgesetzen, die inbetr. der zu solchen Betrieben nach § 33 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 25. Juli 1900 (R.-G.-Bl. 871) erforderlichen Erlaubnis zur Anwendung kommen.

Danach sollen insbesondere als Schankwirtschaft diejenigen gewerblichen Betriebe, in denen Getränke irgend welcher Art (Branntwein, Bitter, Wein, Bier, Aalfe, Tee, Mineralwasser, Milch, Kaffee usw.) zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden.

Für die Betriebssteuerpflicht des Weinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist es unerheblich, ob es als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird.

Die ohne Ausschank von Getränken betriebene Speisewirtschaft, das Vermieten möblierter Zimmer und der Weinhandel mit Wein oder Bier sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

In der Rechtsprechung sind nicht nur die gewerblichen Betriebe, sondern auch diejenigen Betriebe der vorbestimmten Art aufzunehmen, bei denen mehr der jährliche Ertrag 1500 Mk. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, und die deshalb auf Grund des § 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1901 von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

Die Entgegennahme erfolgt innerhalb der einzelnen Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge des Betriebssteuerpflichtigen. Ueberall ist die Trennung nach den im Vorher angeordneten Abteilungen I und II (Betriebe, die geistige Getränke verabfolgen und Betriebe, die solche nicht verabfolgen) zu beachten.

Wenn ein betriebssteuerpflichtiger Betrieb sich über mehrere Gemeindegrenzen erstreckt, so ist in Spalte 2 auch derjenige Ort anzugeben, in dem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet.

Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Betriebssteuerpflichtigen überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma, und darunter in Klammern die Inhaber namentlich angeführt werden.

Aufschiebende Nummer	Der Betriebssteuerpflichtigen		Bezeichnung		Bemerkungen
	Wohnort bzw. Ort der gewerblichen Niederlassung (Straße und Hausnummer) Sitz der Geschäftsleitung	Namen und Vornamen	des Gewerbebetriebs	der einzelnen betriebssteuerpflichtigen Betriebe	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Abteilung I. Betriebe, welche geistige Getränke verabfolgen.

Abteilung II. Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen.

Wiesbaden, den 28. Januar 1919.

Der königliche Landrat.

A. H. v. Hundelshausen.

Nr. 104.

Warnung.

Der Herr Bürgermeister wird von dem Administrateur mitzuteilen, daß die Wiesbadener (Campagne) mit einer Weisung vom 25. März, die im Richtungsfall in fünf Tage Weisung umgewandelt wird, befristet worden, weil sie den für eine Verhinderung geltenden Termin nicht eingehalten haben. Da ich diese Verhinderung, sämtlichen Bürgermeistern ganz besonders zur Pflicht zu machen, alle Verfügungen des Administrateurs bis zu dem festgesetzten Termin zu erledigen, da sie sich sonst der Befehl aussetzen, mit noch härteren Strafen belegt zu werden.

Wiesbaden, den 29. Januar 1919.

Der Landrat.

A. H. v. Hundelshausen.

Nichtamtlicher Teil

Tages-Rundschau.

Aufgaben der Nationalversammlung.

Der am Samstag nachmittag gefasste Beschluß der Reichskonferenz, wonach der Nationalversammlung als erster Gegenstand der Entwurf eines vorläufigen Grundgesetzes vorzulegen werden soll, wird, wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt, in welcher Kreisen ein Gefühl der Befriedigung und Erleichterung ausstrahlt. Dieses vorläufige Grundgesetz soll eine Zentralgewalt schaffen die im dem Augenblick, in dem der Entwurf der von der Nationalversammlung zu beschließenden Reichsverfassung die endgültigen Regierungsgewalten festgestellt sein werden. Es soll ferner die Bildung eines Reichsministeriums in die Wege leiten. Damit wird in Wahrheit eine vorläufige Verfassung geschaffen. Wir werden eine auf eine Rechtsgrundlage zu stehende Regierung haben, deren Legitimation zur Vertretung des deutschen Reiches nach außen nicht angezweifelt werden kann, und wir werden nach innen die Möglichkeit zum Erlass von unanfechtbaren gesetzlichen Anordnungen erhalten. Erst in späteren Jahren, wenn wieder Ruhe und Frieden bei uns eintritt und die abgelebten Faktoren der neuen Verfassung entsprechend in Tätigkeit sind, wird man die schmerzlichen Gemüthsbedenken verstehen, die nach der Umwälzung die Richter und die übrigen Justizbeamten gegenüber manchen der von den neuen Gewaltabnehmern getroffenen Anordnungen bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit haben mußten und die sie im Interesse der Aufrechterhaltung des Rechtslebens unterdrückten. Doch nun die Verfassung ist, die ihr Recht hat, ihrem Ende näher, wird am meisten in den zur Rechtsanwendung berufenen Kreisen Freude erregen.

Berlin. Am 18. Januar kam zwischen der deutschen und der niederländischen Regierung eine Vereinbarung zustande, wonach gegen vollständig erfolgte Lieferungen von Rohstoffen, namentlich Eisen und Stahl, sowie Holz, sofort von Holland nach Deutschland zu gelangen. Diese Vereinbarung der seit langem unterbrochenen Beziehungen zwischen Deutschland und Holland war nur deshalb möglich, weil aus Deutschland Rohstoffe geliefert wurden. Einbruchsverbot als durch Reden und Aufträge selbst sich hier die günstige Rückwirkung geordneter Arbeiterverhältnisse auf unsere Lebensmittellieferung.

Die Friedenskonferenz.

Die 2. Öffentliche Sitzung.

Paris, 25. Januar. Die zweite öffentliche Sitzung der Friedenskonferenz wurde von Clemenceau in Anwesenheit der Delegierten aller vertretenen Nationen eröffnet. Clemenceau sagte dann, daß beschlossen worden sei, eine Anzahl von Kommissionsarbeiten zu ernennen, um die folgenden Punkte zu prüfen: 1. Völkerrecht, 2. Reich der internationalen Kriegsgesetze, 3. Wiederherstellung der Schäden, 4. Internationale Befriedung über industrielle und Handelsfragen, 5. Internationale Kontrolle der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen. Er las die Entschließung für die Bildung eines Völkerbundes vor und gab dann dem Präsidenten Wilson das Wort. Wilson trat in bereicherter Weise für die Entschließung ein. Nach ihm erhob sich Lloyd George, um die Entschließung zu unterstützen. Er sagte:

Ich würde durchaus nicht eingegriffen haben, aber ich habe das Bedürfnis, zu erklären, mit welcher Begeisterung das britische Volk hinter diesen Vorschlag steht. Wenn die Führer des britischen Reiches nicht imstande gewesen sind, während der letzten fünf Jahre so viel Zeit dieser Frage zu widmen, wie sie gewidmet hätten, so

